

Rosa - Luxemburg - Stiftung NRW e.V.

5 S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

10 Der Verein führt den Namen "Rosa-Luxemburg-Stiftung NRW e.V.". Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Der Verein ist ein bürgerlichrechtlicher Verein, der unter der Vereinsregisternummer VR 8287 eingetragen ist.

§ 2 Vereinszweck

15 I Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Gewinn wird nicht erstrebt. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

20 II Der Rosa-Luxemburg-Stiftung NRW steht der Partei DIE LINKE nahe. Er setzt sich für soziale Gerechtigkeit, lebendige Demokratie und Freiheit kritischen Denkens ein. Der Verein fördert politische Bildung, Kultur, Wissenschaft und Gesellschaftsanalyse im Geiste des demokratischen Sozialismus und Internationalismus, des Antifaschismus, Antirassismus und Feminismus. Aufgabe des Vereins ist es, allen Interessierten, insbesondere Jugendlichen, Wissen für den demokratischen Fortschritt zu vermitteln, die Erziehung der Bürger zu demokratischen
25 Persönlichkeiten zu fördern und die Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft voranzutreiben.

III Zur Erfüllung dieses Vereinszwecks wird der Verein insbesondere

- a) Publikationen erstellen, die der politischen Bildung in NordrheinWestfalen dienen,
- b) Volksbildung (Seminare, Vorträge, Diskussionen, Ausstellungen u.ä.) im Sinne des
30 Vereinszwecks betreiben,
- c) sozialwissenschaftliche Vorhaben im Sinne des Vereinszwecks unterstützen, gesellschaftswissenschaftliche Grundlagenforschung zu betreiben mit dem Ziel der Erstellung von demokratischen Bildungsinhalten
- d) das Zusammenwirken mit gleichgesinnten Menschen und Vereinen im In- und Ausland fördern,
- 35 e) eine Weiterbildungseinrichtung unterhalten, die Bildungsangebote im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes von Nordrhein-Westfalen anbietet.

40 IV Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Zwecke an anderen gemeinnützigen Institutionen, Gesellschaften oder Vereinen beteiligen, die der Förderung der politischen und kulturellen Bildung und entsprechender Einrichtungen im Sinne dieser Satzung dienen.

V Den Leistungsempfängern des Vereins steht ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Zuwendungen aus Vereinsmitteln nicht zu.

45 VI Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sofern Mitglieder oder Vorstandsmitglieder als Referentinnen oder Referenten bei Veranstaltungen tätig sind, kann ihnen eine vereinsübliche Vergütung zugewendet und können Fahrtkosten erstattet werden.

50 VII Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VIII Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

55

§ 3 Vereinsvermögen

I Der Verein bildet sein Vermögen aus freiwilligen Beiträgen seiner Mitglieder und Zuwendungen Dritter.

60

II Der Verein darf sein Vermögen nur zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben verwenden. Alles weitere wird in einer Finanzordnung geregelt, welche die Mitgliederversammlung erlässt.

§ 4 Mitgliedschaft

65

I Mitglied des Vereins kann jede/r werden, der/die die Vereinszwecke unterstützt.

II Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins einsetzen will und durch ihre Mitgliedschaft den Verein finanziell unterstützen will.

70

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen.

III Neue Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Vorstands aufgenommen.

75

IV Das Ausscheiden erfolgt

a) durch Erklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod bzw. Ende der Rechtsfähigkeit

b) durch Ausschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung bedarf und der nur auf einen groben Verstoß gegen den Vereinszweck gestützt werden kann.

80

c) durch Streichung auf Grund eines Beschlusses des Vorstands mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, falls das Mitglied bis zum 31. März des Folgejahres seinen Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr nicht entrichtet hat.

§ 5 Organe des Vereins

85

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

90

I Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Er besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellv. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in, darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung sechs gleichberechtigte Beisitzer/innen wählen.

95

Mindestens vier Vorstandsposten werden von Frauen bekleidet, darunter mindestens die Position des/der Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

100

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

II Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Ihnen darf kein Vermögensvorteil zugewandt werden.

105 III Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

110 IV Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Einzelheiten des Vereins, soweit die Beschlussfassung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist bzw. von dieser ausgeübt wurde. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

115 V Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich und jederzeit auf Verlangen einen Bericht über die Verwaltung des Vereins zu erstatten, sowie innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Kalenderjahres den KassenprüferInnen den Jahresabschluss vorzulegen.

§ 7 Der Beirat

120 I Der Vorstand kann einen Beirat als eigenständiges Gremium berufen.

II Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand, die Clubs und die Mitgliedschaft der Stiftung bei der Erfüllung des Vereinszwecks zu unterstützen.

125 III Der Beirat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Sie sollen Personen aus der Wissenschaft und der linken politischen Bildungstätigkeit, der linken politischen Praxis, den Gewerkschaften, NGOs, linken Netzwerken und Initiativen sein. Die Mitglieder brauchen nicht der RLS NRW anzugehören. Sie dürfen nicht zugleich Mitglied im Vorstand der Landesstiftung sein.

130 IV Die Berufung der Mitglieder des Beirats erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines Votums der Mitgliederversammlung der RLS NRW für die Dauer von zwei Jahren. Alle Mitglieder haben das Recht bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand Vorschläge für den Beirat zu machen. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Liste der
135 Beiratsmitglieder vor, welche im Anschluss bestätigt werden. Nachberufungen auf folgenden Mitgliederversammlungen und die Wiederberufung sind unbegrenzt möglich

140 V Die Finanzierung der Tätigkeit des Beirats (Fahrtkosten, Erstellung von Dokumenten, evtl. Raumkosten) werden aus dem Etat der Landesstiftung bestritten. Eine entsprechende Position ist in den Haushaltsplänen zu berücksichtigen. Die Abrechnung der Fahrtkosten erfolgt nach den für Vorstandsmitglieder üblichen Regeln. Die Geschäftsstelle unterstützt den Beirat bei seiner Tätigkeit.

145 VI. Abweichende Regelungen können in einem Statut geregelt werden, welcher von der Mitgliederversammlung verabschiedet werden kann

§ 8 Die Mitgliederversammlung

150 I Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entlastung des Vorstands,
- 155 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
- über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Bestätigung des Beirats
- 160 II . Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt 1 Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung statt finden.
- 165 III. Die Tagesordnung der ordentlichen (Wahl-) Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der KassenprüferInnen,
 - Entlastung des Vorstands,
 - 170 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei KassenprüferInnen,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushalts für das laufende Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 175 IV Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll muss von einem Vorstandsmitglied und dem/der Protokollanten/in unterzeichnet werden und den Mitgliedern innerhalb von 21 Tagen in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- V Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 180 VI Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- 185 VII Die Mitgliederversammlung hat die Mitglieder des Vorstandes zu wählen und abuberufen. Zur Abberufung eines einzelnen Vorstandsmitglieds oder des gesamten Vorstands ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Gleiches gilt für den Beirat.
- VIII Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und des
190 Vorstands. Sie beschließt den Haushaltsplan, der sämtliche voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Vereins aufzeichnet. Die Mitgliederversammlung überwacht und berät den Vorstand, überprüft den Jahresabschluss und beschließt die Entlastung des Vorstands.
- IX Zur Prüfung der Finanzen werden zwei unabhängige Kassenprüfer/innen von der
195 Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 9 Örtliche und regionale Gruppen

- 200 Mit Zustimmung des Vorstandes können örtliche oder regionale Gruppen gebildet werden unter der Bezeichnung „Rosa-Luxemburg-Club“ in Verbindung mit der Bezeichnung ihres Ortes bzw. Region.
- Die Clubs entwickeln eigene Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks der Satzung der Rosa-Luxemburg-Stiftung NRW e.V.
- Die Clubs arbeiten unabhängig von Parteistrukturen und sind ausschließlich dem
205 bildungspolitischen Auftrag der Rosa Luxemburg Stiftung verpflichtet.
- Kooperative Veranstaltungen werden regelmäßig mit dem Vorstand der Stiftung abgestimmt. Der Stiftungsvorstand ernennt eine(n) verantwortliche(n) Koordinator/in aus seiner Mitte zum ständigen

Dialog mit den Rosa-Luxemburg-Clubs und lädt regelmäßig zu RLC Treffen ein. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung durch die RLS NRW.

210

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden im Januar des Kalenderjahres bzw. im Monat der Aufnahme als Mitglied fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden in der Finanzordnung geregelt.

215

§ 11 Angestellte

Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in und weitere Angestellte einzustellen. Der Vorstand beschließt über deren Geschäftsbereich.

220

§ 12 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins Rosa-Luxemburg-Stiftung NRW e.V

225

I Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Auflösung des Vereins. Anträge auf Satzungsänderungen und auf Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

230

II Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das vorhandene Vermögen unmittelbar und ausschließlich an den Verein „Rosa-Luxemburg-Stiftung - Gesellschaftsanalyse und politische Bildung e.V.“ (Berlin) mit der Maßgabe, dieses für die von ihm verfolgten satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

235

§ 13 Inkrafttreten der Satzung und Eintragung des Vereins

I Diese Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung darüber in Kraft. Die beschließende Mitgliederversammlung hat am 11. Mai 1996 in Bonn stattgefunden. Die Satzung wurde zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 14.03.2009 in Duisburg

240